



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Leitungserneuerung Ortskanäle und RÜ 11 Heroldsbach Mitte

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Heroldsbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung aufgrund folgender Maßnahmen:

- 1. Erneuerung Kanalleitung Hausener Straße/Hauptstraße (Kr. FO 13)**
Die Mischwasserkanalauswechslung erstreckt sich von der Einmündung in die „Brunnenstraße“ bis zur Einmündung „Weinbergstraße“. Die Erneuerung umfasst etwa 320 m mit einem Nenndurchmesser von DN 300 bis DN 500. Weiterhin werden neun Schachtbauwerke erneuert. Die Regenwasserkanalauswechslung erstreckt sich von der Einmündung „Adelsgasse“ bis zu den Hausnummern 1 und 8 in der „Hauptstraße“. Die Auswechslung umfasst etwa 70 m mit einem Nenndurchmesser von DN 400 bis DN 600. Weiterhin werden zwei Schachtbauwerke erneuert. Voraussichtliche Gesamtkosten: 525.000,00 €
- 2. Erneuerung Kanalleitung Lehrer-Löhlein-Weg**
Die Mischwasserkanalauswechslung erstreckt sich von der Einmündung in die „Ringstraße“ bis zum Grundschulpausenhof der Grund- und Mittelschule in Heroldsbach. Die Erneuerung umfasst etwa 375 m mit einem Nenndurchmesser von DN 300 bis DN 400. Weiterhin werden 15 Schachtbauwerke erneuert. Voraussichtliche Gesamtkosten: 850.000,00 €
- 3. Erneuerung Kanalleitung Siedlerstraße**
Die geplante Mischwasserkanalauswechslung erstreckt sich vom Feuerwehrgerätehaus in Oesdorf bis zur Einmündung „Am Riegelberg“. Die geplante Erneuerung umfasst etwa 405 m mit einem Nenndurchmesser von DN 300 bis DN 600. Weiterhin sollen zwölf Schachtbauwerke erneuert werden. Voraussichtliche Gesamtkosten: 1.100.000,00 €
- 4. Erneuerung Kanalleitung Bayernstraße**
Die geplante Mischwasserkanalauswechslung erstreckt sich von „Unteren Hauptstraße“ bis zur Einmündung „Kurt-Schumacher-Straße“. Die Erneuerung umfasst etwa 380 m mit einem Nenndurchmesser von DN 400 bis DN 500. Weiterhin sollen zehn Schachtbauwerke erneuert werden. Voraussichtliche Gesamtkosten: 880.000,00 €
- 5. Regenüberlauf 11 „Heroldsbach Mitte“**
Im Bereich der Fl.-Nr. 320/5, Gmkg. Heroldsbach, soll der geplante Regenüberlauf RÜ 11, Heroldsbach Mitte, errichtet werden. Voraussichtliche Gesamtkosten: 260.000,00 € bei einem Kostenanteil der Gemeinde Heroldsbach von (58%): ca. 150.000,00 €

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt. Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfasst werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,0 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 4 hinaus oder näher als 10,0 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10,0 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.840.125,00 € geschätzt und wird nach der Summe der Grundstücksfläche und der Summe der Geschossfläche umgelegt.
- (2) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,39 Euro
 - b) pro m² Geschossfläche 1,81 Euro
- (3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach der Feststellung des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 werden 3 Vorauszahlungsraten (25 v. H., zahlbar zum 15.07.2024, 25 v. H., zahlbar zum 15.07.2025 und 25 v. H. zahlbar zum 15.07.2026) erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Für die Fälligkeit der Vorauszahlung gilt § 7.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, 29.02.2024



Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

